



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz
Quarantäne
Rütti 5
3052 Zollikofen

Allgemeinverfügung vom 2. September 2026

Japankäfer: Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung im Befallsherd und der Pufferzone Interlaken und Umgebung

A. Ausgangslage und Sachverhalt

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* («Japankäfer») besitzt ein sehr breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen grosse Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von zahlreichen Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Er ist ein besonders gefährlicher Schadorganismus (sog. prioritärer Quarantäneorganismus) mit sehr hohem wirtschaftlichem Schadenspotential, der gemäss Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20) **gemeldet und bekämpft werden muss** (Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 PGesV). Damit der Japankäfer effektiv bekämpft werden kann, muss sein Auftreten früh genug erkannt werden. Hat er sich einmal etabliert, ist dessen Tilgung nicht mehr aussichtsreich. Aus diesem Grund überwacht der Kanton das Auftreten des Japankäfers mit Lockstofffallen.

Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Verschleppungen des Japankäfers über wesentlich weitere Distanzen werden als «blinder Passagier» beim menschlichen Güter- und Personenverkehr ermöglicht. Wenn frisches Pflanzenmaterial (umgangssprachlich «Grüngut») und Oberboden transportiert werden, besteht ebenfalls ein erhöhtes Verschleppungsrisiko.

Der Käfer hat vom Frühsommer bis Ende September seine Flugsaison. Individuen leben ca. vier bis sechs Wochen. In der Schweiz durchläuft der Japankäfer nur eine Generation pro Jahr. Die Eiablage erfolgt gegen Ende des Sommers in mit Gras bewachsene, feuchte und bevorzugt kurz geschnittene Flächen. Bewässerte Rasenflächen sind speziell attraktiv. Die Überwinterung des Japankäfers erfolgt als Larve im Boden. Während der Wintermonate ist das Verschleppungsrisiko also deutlich geringer. Im Frühsommer schlüpft aus den Puppen im Boden die nächste Generation adulte Japankäfer.

Im Rahmen der durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst durchgeführten Gebietsüberwachung wurden in Unterseen und Interlaken in der ersten Juliwoche 2026 erstmals Japankäfer gefangen. Unmittelbar im Anschluss wurde zur Feststellung der räumlichen Ausdehnung des Befalls eine Abgrenzungsüberwachung mittels eines dichten Netzes von Lockstofffallen durchgeführt. Die Abgrenzungsüberwachung dient der weiteren Ermittlung der räumlichen Ausdehnung des Befalls und bildet die Grundlage für die Ausscheidung vom Befallsherd und der Pufferzone. Im Rahmen dieser Abgrenzungsüberwachung wurden in acht weiteren Fällen Japankäfer nachgewiesen. Aufgrund der wiederholten Fänge an mehreren Standorten ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einzelne eingeschleppte Exemplare handelt, sondern dass in Unterseen und Interlaken eine Population des Japankäfers besteht.

Nach gemeinsamem Entscheid des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) und des kantonalen Pflanzenschutzdienstes wird um die Fundstellen von 2026 ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden. (siehe kantonales Geoportal https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK oder den Plan in Anhang 1).

B. Erwägungen

Aufgrund des hohen Schadenspotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung dieses Quarantäneorganismus. Im Kanton Bern gilt insbesondere im Jahr 2026 gemäss EPSD die Tilgungsstrategie. Die bei einem Befall zu ergreifenden Massnahmen sind im Notfallplan Nr. 7 für den Japankäfer des EPSD, im Merkblatt Nr. 20 des EPSD, sowie in der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1) aufgeführt. In Absprache mit dem EPSD grenzt der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen durchgeführt werden. Das vom Kanton Bern ausgeschiedene Gebiet umfasst den Befallsherd sowie die Pufferzone (siehe Perimeter im kantonalen Geoportal: https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK oder den Plan in Anhang 1).

1. Massnahmen im Befallsherd

Die genaue Ausdehnung des hiermit ausgeschiedenen Befallsherdes ist dem kantonalen Geoportal zu entnehmen: https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK oder dem Plan in Anhang 1. Verbindlich ist der im kantonalen Geoportal abgebildete Perimeter.

Im Befallsherd gelten dabei folgende Einschränkungen zur Verhinderung einer Verschleppung und Vermehrung des Japankäfers:

1.1

Per sofort bis und mit 30. September 2026 gilt innerhalb des Befallsherdes ein striktes Bewässerungsverbot von Grünflächen wie Rasen, Wiesen und Weiden (bewachsen mit Gräsern der Familien der Süss- und Sauergräser). Bewässerte Grünflächen sind für die Eiablage der Japankäferweibchen besonders attraktiv. Allfällige, bereits in der Grünfläche enthaltene Japankäfer-Eier und -Larven können sich nur bei hinreichend Feuchtigkeit entwickeln. Ausschliesslich Grünflächen, deren Bewässerung von gewichtigem öffentlichem Interesse ist, dürfen trotzdem bewässert werden, wenn der kantonale Pflanzenschutzdienst dafür vorgängig eine Ausnahmegewilligung erteilt hat. Zwingende Voraussetzung dafür ist zusätzlich eine Behandlung dieser Grünflächen mit einem Nematoden-Präparat gegen die Japankäfer-Larven im Herbst 2026. Die vom Befallsherd betroffenen Einwohnergemeinden legen vorgängig in Absprache mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst die Grünflächen von gewichtigem öffentlichem Interesse fest. Die Nematoden-Applikationen erfolgen in der Regel durch einen spezialisierten Fachbetrieb. Privatpersonen und private Akteure können keine Aufhebung des Bewässerungsverbotes im Befallsherd in Kombination mit einer Nematoden-Behandlung beantragen.

1.2

Um eine weitere Ausbreitung des Japankäfers zu verhindern, ist es per sofort bis und mit am 30. September 2026 verboten, aus dem Befallsherd frisches Pflanzenmaterial (ugs. «Grüngut») herauszuführen. Sowohl Transporte von frischem Pflanzenmaterial vom Befallsherd in die Pufferzone wie auch vom Befallsherd aus dem gesamten abgegrenzten Gebiet heraus (bestehend aus Befallsherd und Pufferzone) sind von diesem Verbot betroffen. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verpflichtet, für eine sichere und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Grünguts zu sorgen. Hierzu hat sie die erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, damit das Grüngut entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, transportiert und verwertet bzw. entsorgt wird. Die möglichen Entsorgungsbetriebe sind auf der Website des Kantons Bern aufgeführt ([Japankäfer: Aufgaben für Gemeinden](#)).

Fein gehäckseltes frisches Pflanzenmaterial (bis max. 5 cm Länge) darf aus dem Befallsherd herausgeführt und ausserhalb des Befallsherdes gelagert werden, wenn sowohl Transport als auch Lagerung insektensicher erfolgen (d.h. möglichst geschlossen oder möglichst vollständig abgedeckt mit Maschenweite von max. 5 mm) und die Verarbeitung dieses frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des Befallsherdes innerhalb von fünf Arbeitstagen erfolgt.

Frisches Pflanzenmaterial, das komplett geschlossen transportiert wird (z.B. in einer Pressmulde, Deckmulde, einem geschlossenen Kehrlichfahrzeug oder einem vergleichbar sicheren System) und anschliessend ausserhalb des Befallsherdes geschlossen gelagert wird (z.B. in einer Halle mit Doppeltor oder in einer anderen geschlossenen Anlage mit vergleichbarer

Sicherheit) und das innerhalb von fünf Arbeitstagen ausserhalb des Befallsherdes verarbeitet wird, muss nicht zwingend gehäckselt werden für den Transport ausserhalb des Befallsherdes.

Nur unter diesen genannten Bedingungen wird eine hinreichende phytosanitäre Sicherheit gegen das Verschleppen von adulten Japankäfern während der Flugsaison gewährleistet.

Invasive Neophyten stellen ein erhebliches Risiko für die einheimische Biodiversität dar und können sich bei unsachgemässer Entsorgung weiter ausbreiten. Um eine Verbreitung von Pflanzenteilen oder Samen zu verhindern, sind invasive Neophyten so zu entsorgen, dass eine Ausbreitung ausgeschlossen ist. Die Entsorgung in der Kehrlichtverwertungsanlage (KVA) gewährleistet eine sichere und fachgerechte Beseitigung dieses Pflanzenmaterials. Eine Entsorgung über das Grüngut oder die Kompostierung ist für invasive Neophyten grundsätzlich nicht geeignet, da hierbei eine Weiterverbreitung nicht ausgeschlossen werden kann.

Landwirtschaftliche Erntegüter (z.B. frisches Gras beim Eingrasen, Heu, Siloballen, gehäckselter Mais, Getreide, Ölsaaten, Körnerleguminosen, Kartoffeln, Zuckerrüben) sind nicht von den Transport-Einschränkungen von frischem Pflanzenmaterial aus dem Befallsherd betroffen.

1.3

Pflanzliches Kompostmaterial, das aus dem Befallsherd stammt, darf aufgrund der Verhinderung der Verschleppung von Japankäfer-Larven per sofort und bis auf Weiteres nicht mehr aus dem Befallsherd herausgeführt werden.

Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen zwingend einer phytosanitären Beurteilung und Absprache mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst.

1.4

Ebenfalls zur Verhinderung der Verschleppung von Japankäfer-Larven ist ab sofort und bis auf Weiteres das Herausführen von Oberboden (z.B. aus Bau- oder Gartenbauprojekten) aus dem Befallsherd verboten. Als Oberboden gilt in der Regel die oberste Bodenschicht bis und mit einer Tiefe von 30 cm oder die durch die bei der Baustelle zuständige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) bestimmte Tiefe des Oberbodens, sofern effektiv eine BBB beauftragt wurde. Im Befallsherd anfallender Oberboden muss prioritär im Befallsherd wiederverwertet werden und es gilt grundsätzlich eine Verwertungspflicht. Falls keine Wiederverwertung im Befallsherd möglich ist, so muss dieser Oberboden für mehrere Monate (vgl. nachfolgende Fristen) vollständig abgedeckt (z.B. mit einer Plane oder einem Netz mit Maschenweite von max. 5 mm) und auf festem Untergrund (z.B. auf versiegelter Fläche oder mit einer dichten Plane darunter, sodass sichergestellt ist, dass keine Japankäfer-Larven vom Oberbodendepot in den Boden darunter entweichen können) im Befallsherd insektensicher zwischengelagert werden, bevor eine Ausfuhr aus dem Befallsherd möglich ist. Für die Ausfuhr ist ausserdem zwingend vorgängig eine Ausnahmegewilligung beim kantonalen Pflanzenschutzdienst einzuholen. Nach der mehrmonatigen Zwischenlagerung (vgl. nachfolgende Fristen) mit Abdeckung gilt der Oberboden wieder als Japankäfer-frei, da allfällig enthaltene Japankäfer nach der Verpuppung zum Käfer nicht an die Oberfläche entweichen können während der Käferschlupf-Periode und infolgedessen sterben. Die sichere Zwischenlagerung des aus dem Befallsherd stammenden Oberbodens innerhalb des Befallsherdes ist Sache der Bauherrschaft. Es gelten dabei folgende Fristen:

- Oberboden, der bis und mit dem 30. April in das Zwischenlager kommt und vollständig abgedeckt sowie auf festem Untergrund gelagert wird, darf nach der Käferschlupf-Periode, d.h. ab dem 1. September desselben Jahres und erst nach vorgängig erhaltener Ausnahmegewilligung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes, wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes transportiert und verwertet werden.
- Oberboden, der ab dem 1. Mai oder später in der Saison in das Zwischenlager kommt und vollständig abgedeckt sowie auf festem Untergrund gelagert wird, darf erst im Folgejahr nach der Käferschlupf-Periode, d.h. ab dem 1. September des Folgejahres und erst nach vorgängig erhaltener Ausnahmegewilligung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes, wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes transportiert und verwertet werden. Im von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Befallsherd ist aufgrund des Verfügungszeitpunktes nur dieser Unterabsatz relevant.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Transporte von Oberboden aus dem Befallsherd sind vorgängig (mindestens fünf Arbeitstage vor geplanten Transport) an den kantonalen Pflanzenschutzdienst per E-Mail (schadorganismen@be.ch) zu senden.

Spezielle Bestimmungen gelten bei Oberboden stammend aus dem Befallsherd, der nachgewiesenermassen mit chemischen Belastungen (z.B. Schwermetallen oder organischen Schadstoffen) oder mit biologischen Belastungen (z.B. Neophyten) belastet ist und der mindestens als 'eingeschränkt verwertbar' klassiert wurde. Solcher Oberboden stammend aus dem Befallsherd darf per sofort und bis auf Weiteres nur mit einer vorgängigen Genehmigung des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA; Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Wasser und Abfall, Betriebe und Abfall, +41 31 633 38 11, www.be.ch/awa) und unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen aus dem Befallsherd in eine Deponie transportiert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen beinhalten einen insektensicheren Transport (d.h. möglichst geschlossen oder vollständig abgedeckt transportiert mit Maschenweite von max. 5 mm), das möglichst unmittelbare Vergraben des belasteten Oberbodens unter einer mindestens 2 m tiefen Schicht in der Deponie sowie die hinreichende Reinigung des Transportfahrzeuges nach der Entladung in der Deponie.

Oberboden aus dem Befallsherd, der keine relevanten chemischen oder biologischen Belastungen aufweist (Verwertbarkeit ist nicht eingeschränkt), darf nicht in eine Deponie geführt werden, da grundsätzlich eine Verwertungspflicht gilt.

1.5

Das Herausführen aus dem Befallsherd und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, im Rahmen des Pflanzenhandels (z.B. Topfpflanzen, Pflanzen in Pflanzsäcken, Rasenrollen etc.) ist per sofort und bis auf Weiteres nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es wird ganzjährig in insektensicherer Infrastruktur produziert (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm während der Flugperiode des Japankäfers).
- Pflanzen in Töpfen im Freiland müssen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden, um die Eiablage der Japankäfer-Weibchen in die Töpfe zu verhindern. Die Töpfe müssen ganzjährig auf festem Untergrund stehen (z.B. auf versiegeltem Boden, auf einer dichten Plane oder vom Boden erhöht stehend) um zu verhindern, dass Japankäfer-Larven in die Töpfe kriechen können.
- Bei Pflanzen, die im Freiland im Boden im Befallsherd produziert werden, muss der Boden über dem Wurzelballen der Pflanzen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden. Dies, um die Eiablage des Japankäfers zu verhindern.

Ziergräser (d.h. alle Pflanzen der Familie Poaceae, mit Ausnahme der Gattung *Bambus*) dürfen in der Periode vom 1. Juni - 30. September ausschliesslich in insektensicherer Infrastruktur im Befallsherd produziert und gelagert werden (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm). Dies, da die Japankäferweibchen ihre Eier in mit Gräsern bewachsene Erde ablegen und dies mit dieser Massnahme verhindert werden kann.

Das Herausführen und in Verkehr bringen von im Befallsherd produzierten Rasenrollen ist ganzjährig verboten.

Wasserpflanzen, Schnittblumen und xerophile Pflanzen (z.B. Kakteen und andere Sukkulenten) sind nicht von den obigen Einschränkungen betroffen, da sie ein sehr geringes Risiko für die Ausbreitung des Japankäfers darstellen.

1.6

Das Herausführen aus dem Befallsherd und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die im Befallsherd produziert wurden, ist verboten. Diese dürfen nur innerhalb des Befallsherdes verwendet und in Verkehr gebracht werden.

Für Pflanzenpassbetriebe ist der EPSD zuständig.

2. Massnahmen in der Pufferzone

Die genaue Ausdehnung der hiermit ausgeschiedenen Pufferzone ist dem kantonalen Geoportal zu entnehmen: https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK oder dem Plan in Anhang 1. Verbindlich ist der im kantonalen Geoportal abgebildete Perimeter.

In der Pufferzone gelten dabei folgende Einschränkungen zur Verhinderung einer Verschleppung des Japankäfers:

2.1

Um eine weitere Ausbreitung des Japankäfers zu verhindern, ist es per sofort bis und mit dem 30. September 2026 verboten, aus der Pufferzone frisches Pflanzenmaterial (ugs. «Grüngut») herauszuführen, wobei Transporte von frischem Pflanzenmaterial von der Pufferzone in den Befallsherd keinen speziellen Einschränkungen unterliegen. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verpflichtet, für eine sichere und fachgerechte Entsorgung des anfallenden Grünguts zu sorgen. Hierzu hat sie die erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, damit das Grüngut entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, transportiert und verwertet bzw. entsorgt wird. Die möglichen Entsorgungsbetriebe sind auf der Website des Kantons Bern aufgeführt ([Japankäfer: Aufgaben für Gemeinden](#)).

Fein gehäckseltes frisches Pflanzenmaterial (bis max. 5 cm Länge) darf aus der Pufferzone herausgeführt und ausserhalb der Pufferzone gelagert werden, wenn sowohl Transport als auch Lagerung insektensicher erfolgen (d.h. möglichst geschlossen oder möglichst vollständig abgedeckt mit Maschenweite von max. 5 mm) und die Verarbeitung dieses frischen Pflanzenmaterials ausserhalb der Pufferzone innerhalb von fünf Arbeitstagen erfolgt.

Frisches Pflanzenmaterial, das komplett geschlossen transportiert wird (z.B. in einer Pressmulde, Deckelmulde, einem geschlossenen Kehrtraktfahrzeug oder einem vergleichbar sicheren System) und anschliessend ausserhalb der Pufferzone geschlossen gelagert (z.B. in einer Halle mit Doppeltor oder in einer anderen geschlossenen Anlage mit vergleichbarer Sicherheit) und das ausserhalb der Pufferzone innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet wird, muss nicht zwingend gehäckseln werden für den Transport in ein Gebiet ausserhalb der Pufferzone.

Nur unter diesen genannten Bedingungen wird eine hinreichende phytosanitäre Sicherheit gegen das Verschleppen von adulten Japankäfern während der Flugsaison gewährleistet.

Invasive Neophyten stellen ein erhebliches Risiko für die einheimische Biodiversität dar und können sich bei unsachgemässer Entsorgung weiter ausbreiten. Um eine Verbreitung von Pflanzenteilen oder Samen zu verhindern, sind invasive Neophyten so zu entsorgen, dass eine Ausbreitung ausgeschlossen ist. Die Entsorgung in der Kehrtraktverwertungsanlage (KVA) gewährleistet eine sichere und fachgerechte Beseitigung dieses Pflanzenmaterials. Eine Entsorgung über das Grüngut oder die Kompostierung ist für invasive Neophyten grundsätzlich nicht geeignet, da hierbei eine Weiterverbreitung nicht ausgeschlossen werden kann.

Landwirtschaftliche Erntegüter (z.B. frisches Gras beim Eingrasen, Heu, Siloballen, gehäckselter Mais, Getreide, Ölsaaten, Körnerleguminosen, Kartoffeln, Zuckerrüben) sind nicht von den Transport-Einschränkungen von frischem Pflanzenmaterial aus der Pufferzone betroffen.

2.2

Das Herausführen aus der Pufferzone und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, im Rahmen des Pflanzenhandels (z.B. Topfpflanzen, Pflanzen in Pflanzsäcken oder Rasenrollen) ist per sofort und bis auf Weiteres nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es wird in insektensicherer Infrastruktur produziert (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm während der Japankäfer-Flugperiode).
- Pflanzen in Töpfen im Freiland müssen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden, um die Eiablage der Japankäfer-Weibchen in die Töpfe zu verhindern. Die Töpfe müssen ganzjährig auf festem Untergrund stehen (d.h. z.B. auf versiegeltem Boden, auf einer dichten Plane oder vom Boden erhöht stehend) um zu verhindern, dass Japankäfer-Larven in die Töpfe kriechen können.

- Bei Pflanzen, die im Freiland im Boden in der Pufferzone produziert werden, muss der Boden über dem Wurzelballen der Pflanzen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden. Dies, um die Eiablage des Japankäfers zu verhindern.

Ziergräser (d.h. alle Pflanzen der Familie Poaceae, mit Ausnahme der Gattung *Bambus*) dürfen in der Periode vom 1. Juni – 30. September ausschliesslich in insektensicherer Infrastruktur in der Pufferzone produziert und gelagert werden (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm). Dies, da Japankäfer-Weibchen ihre Eier in Erde mit Gräsern legen und dies mit dieser Massnahme verhindert wird.

Wasserpflanzen, Schnittblumen und xerophile Pflanzen (z.B. Kakteen und andere Sukkulente) sind nicht von den obigen Einschränkungen betroffen, da sie ein sehr geringes Risiko für die Ausbreitung des Japankäfers darstellen.

Das Herausführen aus dem abgegrenzten Gebiet und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die in der Pufferzone produziert wurden, ist verboten. Diese dürfen nur innerhalb des abgegrenzten Gebietes verwendet und in Verkehr gebracht werden.

Für Pflanzenpassbetriebe ist der EPSD zuständig.

Mit diesen Massnahmen im Befallsherd und der Pufferzone wird einem Verschleppen von Japankäfern aus dem abgegrenzten Gebiet entgegengewirkt und die Vermehrung des Japankäfers im Befallsherd möglichst unterbunden. Verstösse gegen diese Vorgaben werden nach dem Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1, insbesondere Art. 169) geahndet.

Nach Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 68 Abs. 2 VRPG). Als wichtiger Grund gilt gemäss Art. 68 Abs. 5 VRPG unter anderem ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert. Der Japankäfer kann als prioritärer Quarantäneorganismus bei einer weiteren Verbreitung grosse wirtschaftliche und ökologische Schäden anrichten. Erfolgen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen zu spät, kann sich der Schadorganismus verbreiten und eine Tilgung ist danach nicht mehr möglich. An einer Verhinderung der Verbreitung des Japankäfers besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse. Aus diesem Grund müssen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen sofort umgesetzt werden und einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

C. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1), insbesondere Artikel 153 und Artikel 169;
- Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20), insbesondere Artikel 4, 13, 15 und 18f.;
- Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201), insbesondere Artikel 2 und Anhang 1;
- Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1);
- Notfallplan Nr. 7 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman);
- Merkblatt Nr. 20 des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD), Umsetzung von Massnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*);
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112), insbesondere Artikel 21, 22 und 22b.

Gestützt darauf wird verfügt:

1. In Interlaken und Umgebung werden entsprechend dem Perimeter auf dem kantonalen Geoportal (https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK) der Befallsherd respektive die Pufferzone ausgedehnt. Zusammen bilden sie das sogenannte abgegrenzte Gebiet.
2. Im Befallsherd gelten folgende Massnahmen:
 - 2.1 Per sofort bis und mit am 30. September 2026 gilt ein Bewässerungsverbot für Grünflächen, d.h. mit Süss- oder Sauergräsern bewachsene Flächen (Rasen, Wiesen und Weiden).
 - 2.1.1 Grünflächen, deren Bewässerung von gewichtigem öffentlichem Interesse ist, dürfen ausschliesslich dann bewässert werden, wenn der kantonale Pflanzenschutzdienst vorgängig eine Ausnahmegewilligung erteilt und im Herbst 2026 eine Behandlung dieser Grünflächen mit einem per Notfallzulassung zugelassenen Nematoden-Präparat erfolgt. Die vom Befallsherd betroffenen Einwohnergemeinden legen in Absprache mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst vorgängig die Grünflächen von gewichtigem öffentlichem Interesse fest. Die Applikation des Nematoden-Präparates erfolgt in der Regel durch einen spezialisierten Fachbetrieb.
 - 2.2 Per sofort bis und mit am 30. September 2026 ist es verboten frisches Pflanzenmaterial (ugs. «Grüngut») aus dem Befallsherd herauszuführen.
 - 2.2.1 Die Einwohnergemeinden sind für die sichere Entsorgung der Grüngutabfuhr bezüglich Japankäfer für ihre Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich.
 - 2.2.2 Invasive Neophyten sind über die Kehrachtsammlung zu entsorgen.
 - 2.2.3 Vom Verbot ausgenommen ist fein gehäckseltes frisches Pflanzenmaterial (bis max. 5 cm), das beim Transport insektensicher abgedeckt ist (d.h. möglichst geschlossen oder Maschenweite max. 5 mm). Die Lagerung dieses aus dem Befallsherd stammenden frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des Befallsherdes muss insektensicher erfolgen (d.h. möglichst geschlossen oder möglichst vollständig abgedeckt mit Maschenweite von max. 5 mm) und das frische Pflanzenmaterial muss innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
 - 2.2.4 Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, das komplett geschlossen transportiert wird (z.B. in einer Pressmulde, Deckmulde, einem geschlossenen Kehrachtfahrzeug oder einem vergleichbar sicheren System). Die Lagerung dieses aus dem Befallsherd stammenden frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des Befallsherdes muss geschlossen erfolgen (z.B. in einer Halle mit Doppeltor oder in einer anderen geschlossenen Anlage mit vergleichbarer Sicherheit) und das frische Pflanzenmaterial muss innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
 - 2.3 Pflanzliches Kompostmaterial aus dem Befallsherd darf ab sofort und bis auf Weiteres nicht mehr aus dem Befallsherd herausgeführt werden.
 - 2.3.1 Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen zwingend einer phytosanitären Beurteilung und Absprache mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst.
 - 2.4 Oberboden aus dem Befallsherd darf per sofort und bis auf Weiteres nicht mehr aus dem Befallsherd herausgeführt werden.
 - 2.4.1 Davon ausgenommen ist Oberboden, der für mehrere Monate (vgl. nachfolgende Fristen) insektensicher abgedeckt (z.B. mit einer Plane oder einem Netz mit Maschenweite von maximal 5 mm) und auf festem Untergrund (z.B. auf versiegelter Fläche oder mit einer dichten Plane darunter, sodass sichergestellt ist, dass keine Japankäfer-Larven in den darunter liegenden Boden entweichen können) im Befallsherd zwischengelagert wurde sowie für den vorgängig beim kantonalen Pflanzenschutzdienst eine Ausnahmegewilligung eingeholt wurde. Die sichere Zwischenlagerung des aus dem Befallsherd stammenden Oberbodens innerhalb des Befallsherdes ist Sache der Bauherrschaft. Es gelten dabei folgende Fristen:
 - Oberboden, der per sofort in das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmegewilligung erst ab dem 1. September des Folgejahres wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.

- 2.4.2 Oberboden stammend aus dem Befallsherd, der nachgewiesenermassen mit chemischen oder biologischen Belastungen belastet ist (minimal klassiert als 'eingeschränkt verwertbarer Boden'), darf nur mit vorgängiger Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) und ausschliesslich mit insektensicherem Transport (vollständig abgedeckt oder Maschenweite max. 5 mm) aus dem Befallsherd in eine Deponie gebracht werden. Der belastete Oberboden muss dort in einer Tiefe von mindestens 2 m vergraben werden. Das Transportfahrzeug ist nach dem Entladen in der Deponie hinreichend zu reinigen.
- 2.5 Das Herausführen aus dem Befallsherd und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, im Rahmen des Pflanzenhandels ist per sofort und bis auf Weiteres nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Es wird in insektensicherer Infrastruktur produziert (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm während der Flugperiode des Japankäfers).
 - Pflanzen in Töpfen im Freiland, die im Befallsherd produziert werden, müssen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden. Die Töpfe müssen zudem ganzjährig auf festem Untergrund stehen (z.B. auf versiegeltem Boden, auf einer dichten Plane oder vom Boden erhöht stehend).
 - Bei Pflanzen, die im Freiland im Boden im Befallsherd produziert werden, muss der Boden über dem Wurzelballen der Pflanzen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden.

Ziergräser (d.h. alle Pflanzen der Familie Poaceae, mit Ausnahme der Gattung Bambus) dürfen in der Periode vom 1. Juni – 30. September ausschliesslich in insektensicherer Infrastruktur (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm) im Befallsherd produziert und gelagert werden.

- 2.5.1 Das Herausführen und in Verkehr bringen von im Befallsherd produzierten Rasenrollen aus dem Befallsherd heraus ist ganzjährig verboten.

3. In der Pufferzone gelten folgende Massnahmen:

- 3.1 Per sofort bis und mit dem 30. September 2026 ist es verboten frisches Pflanzenmaterial (ugs. «Grüngut») aus der Pufferzone in das nicht abgegrenzte Gebiet herauszuführen.
- 3.1.1 Die Einwohnergemeinden sind für die sichere Entsorgung der Grüngutabfuhr bezüglich Japankäfer für ihre Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich.
- 3.1.2 Invasive Neophyten sind über die Kehrachtsammlung zu entsorgen.
- 3.1.3 Vom Verbot ausgenommen ist fein gehäckselltes frisches Pflanzenmaterial (bis max. 5 cm), das beim Transport insektensicher abgedeckt ist (d.h. möglichst geschlossen oder Maschenweite max. 5 mm). Die Lagerung des aus der Pufferzone stammenden frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des abgegrenzten Gebietes muss insektensicher erfolgen (d.h. möglichst geschlossen oder möglichst vollständig abgedeckt mit Maschenweite von max. 5 mm gelagert) und das frische Pflanzenmaterial muss innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
- 3.1.4 Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial das komplett geschlossen transportiert wird (z.B. in einer Pressmulde, Deckelmulde, einem Kehrachtfahrzeug oder einem vergleichbar sicheren System). Die Lagerung dieses aus der Pufferzone stammenden frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des abgegrenzten Gebietes muss geschlossen erfolgen (z.B. in einer Halle mit Doppeltor oder in einer anderen geschlossenen Anlage mit vergleichbarer Sicherheit) und das frische Pflanzenmaterial muss innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
- 3.2 Das Herausführen aus der Pufferzone und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, im Rahmen des Pflanzenhandels ist per sofort und bis auf Weiteres nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es wird in insektensicherer Infrastruktur produziert (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm während der Flugperiode des Japankäfers).
- Pflanzen in Töpfen im Freiland, die in der Pufferzone produziert werden, müssen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden. Die Töpfe müssen ganzjährig auf festem Untergrund stehen (d.h. z.B. auf versiegeltem Boden, auf einer dichten Plane oder vom Boden erhöht stehend).
- Bei Pflanzen, die im Freiland im Boden in der Pufferzone produziert werden, muss der Boden über dem Wurzelballen der Pflanzen in der Periode vom 1. Juni – 30. September zwingend unkrautfrei gehalten werden.
- Ziergräser (d.h. alle Pflanzen der Familie Poaceae, mit Ausnahme der Gattung *Bambus*) dürfen in der Periode vom 1. Juni – 30. September ausschliesslich in insektensicherer Infrastruktur (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm) in der Pufferzone produziert und gelagert werden.

Das Herausführen aus dem abgegrenzten Gebiet und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die in der Pufferzone produziert wurden, ist verboten. Diese dürfen nur innerhalb des abgegrenzten Gebietes (Befallsherd und Pufferzone) verwendet und in Verkehr gebracht werden.

4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Die Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz



Michel Gygax
Leiter

Beilagen:

- Anhang 1: Befalls- und Pufferzone Interlaken und Umgebung
- Anhang 2: Betroffene Gemeinden

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Wasser und Abfall des Kt. Bern, Betriebe und Abfall
- Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Boden des Kt. Bern
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)



Anhang 1: Befallsherd und Pufferzone Interlaken und Umgebung

Es gilt im Vollzug das abgegrenzte Gebiet (Befallsherd + Pufferzone) gemäss dem kantonalen Geoportal (https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK)



Japankäfer

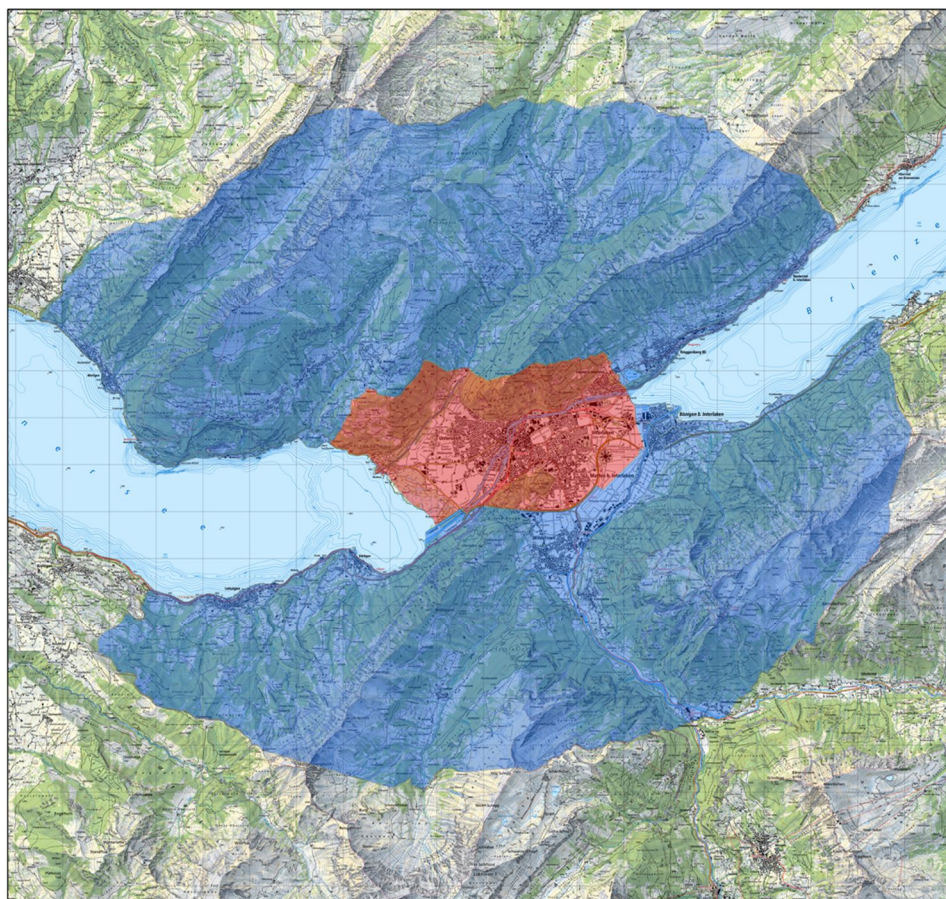
Abgegrenztes Interlaken

Stand: 2.9.2026 / WB

Legende

- Pufferzone
- Befallsherd

0 1'000 2'000 3'000 4'000 m
1:70'000



© Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Pflanzenschutz
© Swisstopo



Anhang 2: Betroffene Gemeinden

Gemeinde	Zone	
	Befallsherd	Pufferzone
Beatenberg	Ja	Ja
Bönigen	Nein	Ja
Därligen	Nein	Ja
Gsteigwiler	Nein	Ja
Gündlischwand	Nein	Ja
Habkern	Nein	Ja
Interlaken	Ja	Ja
Iseltwald	Nein	Ja
Krattigen	Nein	Ja
Leissigen	Nein	Ja
Matten bei Interlaken	Ja	Ja
Niederried b. Interlaken	Nein	Ja
Ringgenberg (BE)	Ja	Ja
Saxeten	Nein	Ja
Sigriswil	Nein	Ja
Unterseen	Ja	Ja
Wilderswil	Ja	Ja